

Rückforderung von zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen - Pfändung (§ 50 Abs. 1 und Abs. 3 SGB X);

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 24.7.2001 - B 4 RA 102/00 R - von Prof. Dr. Gernot DÖRR, Berlin, in "DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT" 5/2002, 296-298

Das BSG hat mit Urteil vom 24.7.2001 - B 4 RA 102/00 R -

(= HVBG-INFO 2001, 2850-2853) Folgendes entschieden:

#### Leitsatz

1. Hat ein Sozialleistungsträger eine Sozialleistung zu Unrecht an einen (vermeintlich) empfangszuständigen Dritten erbracht, um seine (vermeintliche) Pflicht aus einem sozialen Recht zu erfüllen, und mußte der Dritte dies objektiv erkennen, so richtet sich der Erstattungsanspruch nach § 50 Abs 2 S 1 SGB 10.
2. § 50 Abs 2 S 2 SGB 10 gilt nur im Verhältnis des Sozialleistungsträgers zum Inhaber des Sozialleistungsanspruchs, nicht jedoch zum Dritten. Gegenüber diesem kommt nur der verfassungsrechtlich gebotene Vertrauensschutz zum Tragen.

#### Anmerkung:

##### Zum abgeschlossen Vorgang

Der konkrete Fall um die Rückforderung von Sozialleistungen, die der zuständige Träger an den Pfändungsgläubiger des (der) ursprünglich Berechtigten überzahlt hatte, wurde schließlich mit dem vorstehenden Revisionsurteil sachgerecht entschieden. Gegen die Erstattung der „augenfälligen Überzahlung“ an Rente aus der Rentenversicherung im Umfang von 11.333,50 DM konnten von der Empfängerseite keinerlei Gesichtspunkte eines Vertrauensschutzes durchgreifen.

Die eingehenden rechtlichen Ausführungen des vierten BSG-Senats in diesem Zusammenhang zielen über die Beteiligten des Einzelfalles hinaus auf die weite Fachöffentlichkeit<sup>1)</sup>. Ob für sie hiermit „viele Fragen geklärt sind“<sup>2)</sup>, die sich zur Rückforderung einer Überzahlung vom Pfändungsgläubiger eines Sozialleistungsberechtigten ergeben, bleibt zu untersuchen.

##### Bestätigung allgemeiner Grundsätze

Die generelle Rechtsanwendung nach Überzahlung von Sozialversicherungsleistungen optimiert das oberste Bundesgericht, indem es einschlägige allgemeine Grundsätze herausstellt und bekräftigt:

*Ein Rechtsstreit um die Aufhebung eines Verwaltungsaktes ist stets nach öffentlichem Recht zu entscheiden:* Mit dem Erlass eines Verwaltungsaktes nach § 31 SGB X will eine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 SGB X nach außen gerichtet auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts handeln. Der im Einzelfall damit Betroffene kann deswegen den Rechtsweg für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nutzen, der in Angelegenheiten der Sozialversicherung zur Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist (§ 51 Abs. 1 SGG<sup>3)</sup>.

*Das im förmlichen Rechtsbehelfverfahren angerufene Gericht hat die Rechtmäßigkeit einer angefochtenen Verwaltungsentscheidung unter jedem in Betracht kommenden Gesichtspunkt zu würdigen:* Die Begründung eines Verwaltungsaktes durch die ihn erlassende Behörde (s. § 35 Abs. 1 SGB X) bindet die dritte Staatsgewalt ebenso wenig wie der Sachvortrag des Klägers im Prozess (s. § 103 S. 2 SGG). Nur so wirkt die Rechtsschutzgarantie der Verfassung (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG) durch unabhängige Gerichte (Art. 97 Abs. 1 GG) effektiv.

*Die Rechtsnatur eines Erstattungsanspruchs folgt derjenigen des (vermeintlichen) Leistungsanspruchs, zu dessen Erfüllung gezahlt wurde:* Dieses Prinzip fasst die „klassische“ Kehrseiten-Theorie zusammen, nach der Rückforderungsprobleme entweder dem privaten oder dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind<sup>4)</sup>.

§ 50 Abs. 2 SGB X als gesetzliche Regelung dient der Geltendma-

*chung und Durchsetzung von Erstattungsansprüchen eines Trägers von Sozialleistungen, der einem Bürger Sozialleistung ohne Verwaltungsakt zu Unrecht gewährt hat:* Die Vorschrift des Sozialrechts ist also für das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen Einrichtungen der Sozialverwaltung und Betroffenen ihres Aufgabenfeldes konzipiert. Nach der Begründung zum ursprünglichen Gesetzentwurf<sup>5)</sup> soll die Bestimmung hier vor allem die Rückforderung von Leistungen begründen, die aufgrund eines vorläufig vollstreckbaren, später aufgehobenen Urteils erbracht worden sind. Nicht einschlägig ist § 50 Abs. 2 SGB X, wenn überzahlte Leistungen der Sozialverwaltung von dritten Empfängern zurückgefordert werden, die außerhalb des Sozialrechtsverhältnisses mit dem Leistungsberechtigten oder seinen Rechtsnachfolgern stehen<sup>6)</sup>.

*Unter den Begriff der Leistungen, die nach § 50 Abs. 2 S. 1 SGB X erstattet werden müssen, fallen allein Sozialleistungen im Sinne der §§ 1 und 11 SGB I:* Für andere Vermögensverschiebungen ohne Rechtsgrund, die eine Verwaltungsstelle des § 1 Abs. 2 SGB X verursacht hat, muss eine mögliche Rückforderung auf anderer Rechtsgrundlage geprüft und geltend gemacht werden.

*Die Pfändung etwa einer Versichertenrente als Sozialleistung ändert nichts an deren Rechtsnatur:* Der Pfändungsgläubiger erhält deshalb über § 54 SGB I eine Sozialleistung zur Einziehung überwiesen. Ein Rechtsstreit darum ist konsequent in einem Rechtsweg - vor Sozialgerichten oder allgemeinen Verwaltungsgerichten - zu führen, der öffentlich-rechtliche Angelegenheiten zum Gegenstand hat<sup>7)</sup>.

§ 50 Abs. 3 S. 1 SGB X ermächtigt sowohl zur verbindlichen Feststellung eines Zahlungsanspruchs als auch zum Erlass eines vollstreckbaren Zahlungsgebots: In ihrem Anwendungsbereich bildet diese Bestimmung unter dem Vorbehalt des Gesetzes (s. § 31 SGB I) eine eindeutige Ermächtigungsgrundlage für den Erlass eines Verwaltungsaktes, der in schriftlicher Form als Rückforderungsbescheid ergeht. Zulässig darf und muss<sup>8)</sup> eine berechnete Behörde hier ihre Forderung gegenüber dem Erstattungspflichtigen selbst vollstreckungsfähig<sup>9)</sup> titulieren.

4) Vor allem: Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl. 1998, S. 415.

5) InBT 8/2034 zu § 40 der Entwurfsfassung des SGB X.

6) Vgl. BSG 28. 8. 1997, 8 RKn 2/97, SozVers 1998, S. 220 (222) und Wiesner in v. Wulffen, Komm. zum SGB X 4. Aufl. 2001, § 50 Rn 1.

7) A.A. insoweit Wiesner, a. a. O., Rn 2, Rüfner in Wannagat, Komm. zum SGB X, § 50, Rn 15.

8) S. auch Meyer-Ladewig, Komm. zum SGG, 6. Aufl. 1998, § 51, Rn 24.

9) Rüfner - wie Fn. 7 - Rn. 29,31.

10) Vgl. § 3 Abs. 2 VwVG (des Bundes, vom 27. 4. 1953, BGBl. I S. 157).

11) S. § 3 Abs. 2 SGB III.

- 12) Zur Abgrenzung von § 42 SGB I: Niesel, *Komm. zum SGB III*, 1998, § 328, Rn. 3.
- 13) Zu den hiernach Verpflichteten im Einzelnen Terdenge Hauck, *Komm. zum SGB VI*, § 118, Rn. 14 a.
- 14) S. dazu u. a. BSG 26. 1. 1994, 6 RKA 29/91, *Die Leistungen*, 1996, S. 113 (116).
- 15) Grundlegend auch dazu weiter: Ossenhühl, wie Fn. 4, S. 422, 423.
- 16) Differenzierend hierzu: Erichsen, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 11. Aufl. 1998, § 29, Rn. 26.

*Alternative Anspruchsgrundlagen*

In verfahrensrechtlicher, mehr noch in materieller Hinsicht bildet § 50 SGB X keineswegs die einzige Rechtsgrundlage dafür, dass Einrichtungen der Sozialverwaltung überzahlte Leistungen von damit „zu Unrecht“ Begünstigten ihres Verwaltungshandelns zurückfordern.

§ 42 Abs. 2 S. 2 SGB I regelt für alle Bereiche der Sozialverwaltung die Rückforderung von Vorschuss-Leistungen, die in der Höhe die endgültig zustehende Sozialleistung überstiegen haben.

Im Recht der Arbeitsförderung begründen generell § 223 Abs. 2 S. 1 SGB III die Rückforderung von Eingliederungszuschüssen an Arbeitgeber, § 268 Abs. 1 S. 1 SGB III die Rückforderung von Zuschüssen zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen von geförderten Trägern solcher Leistungen<sup>11)</sup>. Nach der besonderen Bestimmung des § 328 Abs. 3 S. 2 SGB III sind hier überhöhte vorläufige Geldleistungen<sup>12)</sup> zu erstatten.

Das Krankenversicherungsrecht enthält in § 52 SGB V eine besondere Ermächtigung zur Rückforderung von Krankengeld („bei Selbstverschulden“ des Betroffenen). § 106 Abs. 5 a S. 2 SGB V normiert speziell eine Erstattungspflicht für Vertragsärzte bei Überschreiten bestimmter Richtgrößen.

§ 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI regelt in der Rentenversicherung generell die Erstattungspflicht sogenannter Verfügungspersonen<sup>13)</sup> nach einer Rentenüberzahlung „von Todes wegen“. Parallel gilt in der Unfallversicherung § 96 Abs. 4 S. 1 SGB VII. Für die Versorgungsverwaltung bestimmt § 66 Abs. 2 S. 4 BVG eine entsprechende Rechtsanwendung.

Die Überzahlung von Eingliederungszuschüssen als Rehabilitationsleistungen an Arbeitgeber regelt aktualisiert § 34 Abs. 3 S. 5, 6 SGB IX.

Übergreifend erfasst in der gesamten Sozialverwaltung § 112 SGB X die Rückerstattung von Sozialleistungen, die zuvor zwischen Sozialleistungsträgern zur Erfüllung von Erstattungsansprüchen überzahlt worden sind.

In den Besonderen Teilen des SGB nach § 68 SGB I behandeln exemplarisch die Erstattung von Sozialleistungen § 20 Abs. 1 BAföG, § 5 Abs. 2 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), § 11 Abs. 2 S. 1 sowie § 12 Abs. 4 Altersteilzeitgesetz (ATG).

*Der allgemeine öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch als Sozialverwaltungsrecht*

Ungeachtet der verschiedenen Normen des geschriebenen Sozialrechts, die über die Rückforderung von Leistungen in diesem Aufgabenbereich generell bestimmen, bleibt auch hier ein Anwendungsfeld für den ungeschriebenen, gewohnheitsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch<sup>14)</sup>.

Auf dieser normativen Grundlage sind, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen eingreifen, rechtsgrundlose Vermögensverschiebungen in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis durch Umkehrung der Vermögensbewegung wieder auszugleichen<sup>15)</sup>. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes bleiben für den Tatbestand dieser generellen Regelung grundsätzlich unbeachtlich<sup>16)</sup>. Als Rechtsfolge fordert der allgemeine „öE“ zwingend den Ausgleich der Überzahlung an öffentlich-rechtlichen Mitteln.

Im gegebenen Einzelfall darf die berechtigte Verwaltungsstelle einen öE nicht durch Verwaltungsakt geltend machen, weil ihr hier für diese Handlungsform die normative Ermächtigung fehlt. Wenn der danach Erstattungspflichtige die geltend gemachte Forderung

nicht erfüllt, steht deshalb die Leistungsklage im Verwaltungs- bzw. Sozialrechtsweg zur Verfügung.

So anzuwenden ist der öE durch Einrichtungen der Sozialverwaltung zunächst, wo ihnen bei öffentlich-rechtlichem Handeln Überzahlungen unterlaufen sind, die keine Sozialleistungen im Sinne des § 11 SGB I zum Gegenstand hatten. Dazu zählen Aufwendungen eines Leistungsträgers nach § 65 a SGB I, Entschädigungen an Zeugen oder Sachverständige nach § 21 Abs. 3 S. 4 SGB X, Verfahrenskosten nach § 63 SGB X, ebenso Zuvielzahlungen als Beiträgerstattung nach § 26 Abs. 2 SGB IV<sup>17)</sup>.

Zum Anwendungsfeld des öE sollten darüber hinaus solche Überzahlungen gehören, die als Sozialleistungen nur im mittelbaren Sozialleistungsverhältnis erbracht worden sind. Eine über § 53 SGB I an den Zessionar gezahlte oder über § 54 SGB I an den Pfändungsgläubiger überwiesene Rentenleistung (ebenso Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Pflegegeld) erfüllt diesen dritten Personen gegenüber keine sozial-rechtliche Funktion (der Unterhaltssicherung oder des Lohnersatzes). Vielmehr werden mit diesem Zugriff auf eine Sozialleistung nach allgemeinen Rechtsprinzipien wirtschaftliche Interessen durchgesetzt<sup>18)</sup>. Für diese Gegebenheiten ist § 50 SGB X nicht konzipiert und in teleologischer Restriktion nicht anzuwenden.

*Zu § 50 SGB X als eine Erstattungsnorm des Sozialverwaltungsrechts*

Mit § 49 a VwVfG<sup>19)</sup> als Erstattungsvorschrift des Allgemeinen Verwaltungs(verfahrens)Rechts ist die sozialrechtliche Bestimmung des § 50 SGB X in der Grundkonzeption vergleichbar. Beide Regelungen gehen von einer überzahlten öffentlich-rechtlichen Leistung nach behördlichem Verwaltungshandeln im jeweiligen sachlichen Funktionsbereich aus.

Als Norm des Sozialverwaltungsrechts regelt § 50 SGB X besonders Überzahlungen an Leistungen, die hier „ohne Verwaltungsakt“ geflossen (§ 50 Abs. 2 SGB X) und die aus einer offenbaren Unrichtigkeit entstanden (§ 50 Abs. 5 SGB X) sind.

Vor der Rückforderung von Leistungen nach § 50 SGB X ist jeweils die Vertrauensposition des Sozialleistungsempfängers zu bedenken<sup>20)</sup>. Dies geschieht nach Leistungen aus Verwaltungsakten bei der „Korrektur-Prüfung“ (die § 50 Abs. 1 S. 1 SGB X im Tatbestand voraussetzt), bei Leistungen ohne Verwaltungsakt mit einer entsprechenden Rechtsanwendung (was § 50 Abs. 2 S. 2 SGB X anordnet), nach offenkundiger Unrichtigkeit durch die gesetzlichen Vorgaben entsprechend § 38 SGB X (über § 50 Abs. 5 SGB X).

Damit gilt, soweit nicht besondere, bereichstypische Erstattungsvorschriften eingreifen, § 50 SGB X als allgemeine Bestimmung zur Rückforderung von Leistungen, die im unmittelbaren Sozialleistungsverhältnis<sup>21)</sup> entgegen der materiellen Rechtsklage erbracht worden sind.

*Prof. Dr. Gernot Dörr,  
Berlin*

---

- 17) Sie fallen in der Rentenversicherung nicht unter „Beiträgerstattungen“ im Leistungskatalog des § 23 Abs. 1 lit d SGB I: Kretschmer in GK - SGB I, 3. Aufl. 1996, § 23, Rn. 60.
- 18) Zu den kollidierenden Interessen in diesem Zusammenhang: Schulin/Igl, *Sozialrecht*, 6. Aufl. 1999, Rn. 1020.
- 19) Des Bundes, geltend in der Fassung vom 21. 9. 1998, BGBl. I, S. 3050.
- 20) Vgl. Freischmidt in Hauck, *Komm. zum SGB X*, 1, 2, § 50, Rn. 2.
- 21) Zu Begriff und Abgrenzung s. Maier, SRH, 2. Aufl. 1996, S. 228, Rn. 1.